

Art. 3 Abs. 4 GG:

Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, haben Anspruch auf staatliche Hilfe. Kindererziehung darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung, im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben. Der Staat hat die Aufgabe, für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Flankierende Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts:

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung eines Schwangerschaftsabbruchs ist in den jeweiligen arbeits- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen dem Krankheitsfall gleichzustellen.¹

Begründung

1) Fristenlösung

In der Frühphase der Schwangerschaft wurde der Foetus von der schwangeren Frau nicht als ein von ihr getrenntes Lebewesen erlebt. Aus ihrer Perspektive stellt sich das Problem, ob sie die Verantwortung für das werdende Leben übernehmen kann. Erst in zweiter Linie ist ein Schwangerschaftsabbruch auch ein Eingriff in eine fremde Sphäre (Lebensrecht des Foetus). Das Verbot, eine Schwangerschaft abbrechen, ist daher aus weiblicher Sicht kein Verbot, sondern ein strafbewehrtes Gebot. Strafbewehrte Gebote sind im allgemeinen unangemessen und bedürfen einer eingehenden Begründung. Diese kann im Falle eines Schwangerschaftskonflikts nicht gegeben werden.

Es ist üblich geworden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 als Beleg zu zitieren für die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem werdenden Leben und einer grundsätzlich anzuerkennenden Pflicht einer schwangeren Frau, die mit einer Schwangerschaft „normalerweise“ verbundenen Belastungen auf sich zu nehmen. Verfassungsrechtlich geschützt ist nach Ansicht der damaligen Mehrheit der Richter nicht nur das werdende Leben, sondern auch die Gewissensentscheidung der Frau. Aber sie haben es unterlassen, Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zu nennen. Zitiert wird lediglich Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit). Art. 4 Abs. 1 GG wurde also vom Bundesverfassungsgericht übersehen. Folglich haben die Verfassungsrichter das Problem in seiner Bedeutung verkannt und - wohl auch deswegen - systematisch wenig einleuchtend nicht schon im Tatbestand (Fristenlösung) berücksichtigt, sondern erst bei der Rechtfertigung wegen einer Notlage (Indikationslösung). Art. 4 GG ist im Gegensatz zur allgemeinen Handlungsfreiheit nicht durch einfaches Gesetz einschränkbar. Selbst wenn man also im werdenden Leben ein hohes Rechtsgut sieht, kann dieses nicht im Wege der „Güterabwägung“ mit dem Recht der Frau auf eine Gewissensentscheidung „abgewogen“ werden, wie es das Bundesverfassungsgericht tut. Die Garantie in Art. 4 GG setzt im Unterschied zur allgemeinen Handlungsfreiheit voraus, daß Wertkonflikte von der Person entschieden werden, die auch die Verantwortung für die Entscheidung zu tragen hat.

2) Eugenische Indikation

Die Begründung für eine medizinische Indikation nach 12 Wochen folgt aus dem in § 34 StGB kodifizierten Grundsatz, daß ein Eingriff in einer notstandsähnlichen Situation rechtmäßig ist. Ist der Foetus schwer geschädigt, kann die daraus entstehende Belastung der werdenden Mutter - je nach Konstellation - eine medizinische Indikation rechtfertigen. Eine eugenische Indikation hingegen ist nicht zu legitimieren, da sie differenziert zwischen „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben. Sie ist daher nicht vorgesehen.

3) Beratungspflicht - Beratungsangebot

Aus Art. 4 Abs. 1 GG folgt auch, daß der Staat kein Recht hat, die Strafflosigkeit - wie im geltenden Recht - von einer sozialen Beratung abhängig zu machen. Es gibt lediglich eine Pflicht der Länder, ein staatsfreies, plurales Beratungsangebot sicherzustellen.

4) Zulassung ambulanter Einrichtungen

Leben und Gesundheit der schwangeren Frau gebieten es, zu gewährleisten, daß ein Abbruch so schonend wie möglich durchge-

führt wird. Nach der Auslegung des Art. 3 Strafrechtsreformgesetz durch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15. Januar 1987, Die öffentliche Verwaltung 1987, S. 546) sind die Länder frei (Entscheidungsfreiheit), ambulante Einrichtungen zu genehmigen oder nicht. Die Folge sind Abtreibungstourismus und Abbruchsmethoden, die nicht mehr dem Stand der modernen Medizin entsprechen. Der unangemessenen Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts beugt die hier vorgeschlagene, präzisere Fassung vor (so auch der Deutsche Juristinnenbund, in: Strafvverteidiger 1989, S.46).

5) Klarstellung in der Verfassung

Werdendes Leben kann nur geschützt werden, wenn jede Diskriminierung von Personen, die Kinder erziehen, durch geeignete Maßnahmen verhindert wird. Sowohl die vorgeschlagene Formulierung eines Art. 4 Abs. 4 GG als auch Art. 3 Abs. 4 GG haben keinen verfassungsändernden Charakter, sondern korrigieren lediglich den dominanten männlichen Blick. Sie zeigen, was Gleichberechtigung und Gewissensfreiheit aus weiblicher Perspektive bedeutet.^{1 2 3}

¹ Zum besseren Verständnis drucken wir im folgenden den Wortlaut der entsprechenden geltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch ab:

§218 StGB/BRD

“(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§218 b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.“

§218 a StGB/BRD

“(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach §218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
 2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 197 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
 - a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
 - b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.“

Art. 3 des Strafrechtsreformgesetzes

“Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.“

² Zur hier behandelten Problematik vgl. im einzelnen:

M. Frommei, „Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs“, in: D. Lucke/S. Berghahn (Hg.), Rechtsratgeber Frauen, aktuell 1990, S. 360 ff.; dieselbe, „Lebensschützer“ auf dem Rechtsweg“, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Beilage zur Wochenzeitschrift Das Parlament, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, B 14/90; dieselbe, „Die Abtreibungsdebatte - Reform und Gegenreform“, Betrifft Justiz 1990, S. 273 ff.